



Zusatzversicherung

Es ist unbestritten, dass der Tarifschutz besteht und dass die Zusatzversicherungen, diesen respektieren müssen, sofern der Leistungserbringer nicht den Ausstand erklärt hat.

Ein echter Mehrwert zur OKP ist die freie Arztwahl im stationären Bereich. Der hohe Standard der OKP hat aber dazu geführt, dass Mehrwerte wie die freie Arztwahl, individuelle Terminvergabe und Zusatzleistungen durch die OKP abgedeckt wurden, obwohl dies den WZW-Kriterien widerspricht.

Die Ausweitung des Leistungskatalogs hat denn auch zu einer Erosion der Zusatzversicherung geführt, was in zweierlei Hinsicht problematisch ist: Die OKP sollte eine Sozialversicherung sein, die grosse Lebensrisiken versichert. Der Rest sollte freiwillig über die Zusatzversicherung abgedeckt werden können. Durch die Erweiterung des OKP-Leistungskatalogs sinkt die Attraktivität der Zusatzversicherung und die Kosten der OKP steigen.

Der medizinische Fortschritt führt dazu, dass heute Eingriffe ambulant gemacht werden, die früher stationär durchgeführt werden mussten. Der medizinische Fortschritt und die moderneren Behandlungsformen sollen auch für Zusatzversicherte offen bleiben.

Der zusatzversicherte Patient hat die freie Arztwahl. Dadurch profitiert er von einem erleichterten Zugang zu spezialisierten Belegärzten, welche sich zum 10-Punkteprogramm der SBV/ASMI bekennen.

Umständliche Prozeduren entfallen und terminliche sowie anderweitige Bedürfnisse des Patienten werden berücksichtigt, soweit dies die medizinische Indikation bezüglich Dringlichkeit zulässt.

Die Gelder der Zusatzversicherung müssen denn auch ausschliesslich für Leistungen dieser Versicherung verwendet werden, eine Quersubventionierung ist zu verhindern. Die Versicherer haben damit für adäquate Prämien zu sorgen und verhindern auf diese Weise, dass Neukunden durch hohe Preise abgeschreckt werden.

Die Abgeltung muss einfach, transparent und entsprechend den Vorgaben der WEKO erfolgen und sie darf nur den Mehrwert und die Mehrleistung gegenüber der OKP abbilden.

Der Mehrwert kann auch nicht-medizinisch indizierte Leistungen umfassen, die auf Wunsch des Patienten zulasten der Zusatzversicherung erbracht werden.